

# 10 Gebote für die Heimerzieherin

Autor(en): **E.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **36 (1965)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807432>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu diesem Zweck eine Feuermeldeanlage im Kinderheim Schwäbrig installieren lassen, welche bei der geringsten Gefahr sofort Alarm gibt.

Bei Brandfällen werden in erster Linie die zuständigen Personen, also der Leiter oder die Leiterin, zur Verantwortung gezogen. Es liegt daher auch in unserem eigenen Interesse, dass wir bei den Aufsichtsbehörden die Installation von wirkungsvollen Feuermeldeanlagen anregen. Sie sollen aber nicht allein im Hause, das heisst im Wohntrakt, sondern überall dort, wo sich die Kinder aufhalten können, angebracht werden.

Besondere Beachtung ist den Remisen, Ställen und Scheunen zu schenken, weil die Kinder dort oft *unbeaufsichtigt spielen*, und es sind auch jene Orte, die ihnen Gelegenheit bieten, *heimlich eine Zigarette* zu rauchen. Werden sie dabei überrascht, werfen sie in der ersten Angst vor der Strafe die brennenden Stümmel von sich. Dies könnte leicht zu einer Feuersbrunst führen, und die Gefahr, dass das Feuer auf den Wohntrakt übergreift, ist sehr gross.

Verantwortliche Leiter von Kinderheimen wenden sich am besten direkt an den kantonalen Feuerwehrenspektor und verlangen zuhanden der Behörden die Ausarbeitung eines Gutachtens über die Schutzmöglichkeiten gegen die Feuergefahr, zu denen die Feuermeldeanlage zählt. Als Leiter des Kinderheimes Schwäbrig kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass wir die Auslagen für die Anlage nicht bedauern. Wir wissen, dass uns diese Anlage auch aus tiefem Schlaf rechtzeitig wecken wird, falls einmal Feuer ausbrechen sollte. Dann werden wir imstande sein, die uns anvertrauten Menschenleben rechtzeitig in Sicherheit zu bringen.

Dr. A. Golas

Leiter des Kinderheimes Schwäbrig

## 10 Gebote für die Heimerzieherin

1. Sei dir bewusst, dass nur durch Liebe etwas Positives aus einem Kinde gelockt werden kann.
2. Sei geduldig, übe dich auch im Wartenkönnen und Verzichten. Lehre die beiden letzteren Dinge auch die Kinder.
3. Sei ehrlich und wahr (dir und dem Kinde gegenüber). Hast du einen Fehler gemacht oder einem Kinde Unrecht getan, gib es zu und bekenne es ihm wehn nötig. (Keine Angst, dadurch verliert
4. Sei gerecht, aber nicht stur. Bemühe dich, kein man die Achtung des Kindes nicht, im Gegenteil!) Kind zu vernachlässigen.
5. Sei dir deiner Stellung bewusst: Du hast die Führung. Deinem Wort schulden die Kinder Gehorsam. Sie müssen unbedingt lernen, sich dem Willen, der über ihnen steht und ihr Bestes sucht, zu unterwerfen.
6. Versuche die Kinder zuerst immer durch Güte zum Gehorchen zu bringen, und erst, wenn diese nicht nützt, wende Strenge an.
7. Es soll dir immer um das Wohl der Kinder gehen, selbst wenn du strafen musst. Das Kind soll dies auch spüren können.
8. Trachte danach, kein Kind zu überfordern. Es muss den gestellten Anforderungen mit gutem Willen genügen können.
9. Erziehe jedes Kind seiner Eigenart gemäss. Eines schickt sich nicht für alle.
10. Erziehe die Kinder nicht für dich, sondern für ihr späteres Leben.

E. R.

## Erhebungen über die Platzverhältnisse in den Erziehungsheimen

### Aufruf der Eidgenössischen Justizabteilung an die Heimleiterinnen und Heimleiter

Seit längerer Zeit werden Klagen laut, dass sich bei der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsheime ein empfindlicher Platzmangel bemerkbar mache. Das hat zur Folge, dass viele Zöglinge an falschen Orten untergebracht werden und andern den Platz versperren oder überhaupt nicht plaziert werden können. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist von drei grossen Fachverbänden, dem Schweizerischen Katholischen Anstaltenverband, dem Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare und der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege ersucht worden, über die Platzverhältnisse gesamtschweizerische Erhebungen durchzuführen, um daraufhin mit den Kantonsregierungen und den Fachverbänden Mittel und Wege zur Beseitigung dieses Missstandes zu suchen.

Für diese Erhebung ist der 31. Oktober 1965 als Stichtag vorgesehen. Es werden einerseits Fragebogen an

**alle Heime für schwererziehbare und für geistig gebrechliche Kinder von über vier Jahren und Jugendliche**

versandt. Auf einem ersten Formular (rot) sind hauptsächlich drei Fragen zu beantworten:

1. *Wieviele Plätze (Bettstellen) sind vorhanden?*
2. *Wieviele Plätze sind am Stichtag besetzt?*

3. *Wieviele Zöglinge befinden sich im Heim, die besser anderswo untergebracht sein sollten?*

Andererseits werden alle grösseren Versorgerstellen eingeladen, auf einem blauen Formular mitzuteilen, wieviele Zöglinge, die in Heimen untergebracht werden sollten, bis zum Stichtag nicht plaziert werden konnten und in welche Art Heim sie gehören würden.

Um die gewünschte Uebersicht zu erzielen, werden die Heime in 12 Kategorien eingeteilt. Jedes Heim hat sich selbst in eine dieser Kategorien einzuordnen. Spezialisierte Heime haben die betreffende Kategorie (zum Beispiel Kategorie B) anzugeben, Heime mit mehreren getrennten Abteilungen die zutreffenden Kategorien (zum Beispiel Kategorie B und Kategorie H) und die gemischten Heime, die ohne Trennung mehrere Kategorien von Zöglingen umfassen, nennen die verschiedenen Kategorien gemeinsam (zum Beispiel Kategorie F/H). Die 12 Kategorien lauten wie folgt:

### I. Aufnahme- und Beobachtungsheime

- A Aufnahme- und Durchgangsheim
- B Offenes Beobachtungsheim
- C Geschlosseneres Beobachtungsheim (das besondere Vorkehren besitzt, um das Entweichen fluchtgefährlicher Zöglinge zu verhüten)